



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

### Fahrradhäuschen-Information

#### Allgemeines

Voraussetzung für eine regelmäßige Fahrradnutzung sind diebstahl-, vandalismus- und witterungsgeschützte Abstellmöglichkeiten an der Wohnung. Vor allem in Altbaugebieten, gibt es oft keinen geeigneten Platz in Kellern, Hinterhöfen oder Garagen. Auf der Straße abgestellte Fahrräder sind Wind und Wetter ausgesetzt und außerdem nachts nicht versichert, auch wenn sie angeschlossen werden.

Abhilfe kann ein abschließbares Fahrradhäuschen in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus schaffen. In Hamburg gibt es bereits über 400 private Fahrradhäuschen, die auf öffentlichem Grund stehen und von den Bezirksämtern finanziell gefördert werden.



#### Technische Daten

Das Fahrradhäuschen ist ein meist zwölf-eckiger Rundbau aus Stahl und Holz, in dem 12 Fahrräder Platz finden. Sie werden mit dem Vorderrad an einem speziell dafür entwickelten Drehkarussell aufgehängt; das Einstellen geschieht durch eine zweiflügelige Eingangstür. Das Fahrradhäuschen hat einen Außendurch-

messer von etwa 3 Metern; die Grundfläche beträgt 6 Quadratmeter.

#### Bezugsquellen

Für die in Hamburg üblichen Fahrradhäuschen gibt es derzeit folgende Anbieter:

VeloPark  
Wandsbeker Chaussee 284  
22089 Hamburg  
Tel. 040 / 250 72 22  
[www.velopark-hamburg.de](http://www.velopark-hamburg.de)

Fördererkreis Helmuth-Hübener-Haus e.V.  
Bei der Schilleroper 15  
22767 Hamburg  
Tel. 040 / 4 39 52 58  
[www.fördererkreis-hübener-haus-ev.de](http://www.fördererkreis-hübener-haus-ev.de)

Ostsächsische Produktions- und Dienstleistungs-GmbH  
Dr.-Bernhard-Thieme-Str. 6  
01844 Neustadt  
Tel. 0 35 96 / 509 97 37  
[info@opd-neustadt.de](mailto:info@opd-neustadt.de)

#### Finanzierung / Zuschüsse

Ein Fahrradhäuschen wird privat angeschafft und kostet je nach Ausstattung rund 7.000 € bis 10.000 €. Hierbei gewähren die Hamburger Bezirksämter auf Antrag Zuschüsse von maximal 3.500 € pro Häuschen. Den Rest übernehmen die Nutzer/-innen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass es keine anderen Möglichkeiten gibt, geeignete Fahrradabstellplätze im oder am Wohnhaus herzurichten. Aus einer Bereitstellung der Fahrradplätze in einem geförderten Häuschen darf kein Gewinn erzielt werden. Kosten für Unterhaltung und Reparaturen tragen die privaten Eigentümer/-innen.

Mit dem Zuwendungsbescheid wird eine Bindungsfrist für die Verwendung der Mittel von 10 Jahren festgelegt. In diesem Zeitraum ist das Fahrradhäuschen zwingend als solches zu nutzen und in Stand zu halten. Anderenfalls besteht seitens des Bezirksamtes der Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses.

Für das Aufstellen und die Nutzung von Fahrradhäuschen gibt es zwei Betreibermodelle:

1. Wenn sich zwölf Nutzer/-innen zusammengeschlossen haben, stellt eine Person im Auftrag von allen einen Antrag auf Genehmigung beim zuständigen Bezirksamt. Jede beteiligte Person muss einen Eigenanteil aufbringen, um das Recht auf die Nutzung eines Fahrradplatzes zu erwerben. Hat eine Person kein Interesse mehr an der Nutzung (z. B. wegen Umzugs), so muss eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zur kostenpflichtigen Übernahme des Nutzungsrechts gefunden werden.
2. Da die Aufstellung von Fahrradhäuschen auch Vorteile für Hauseigentümer/-innen, Vermieter/-innen oder Wohnungsgesellschaften bringt, kann diese(r) gegenüber dem Bezirksamt als Antragsteller/-in auftreten und das Fahrradhäuschen für die Hausbewohner/-innen betreiben.



Dieses Fahrradhäuschen wurde vom Eigentümer mit einem Motivanstrich verschönert.

Fahrradgaragen auf Privatgrund werden nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert. Hauseigentümer/-innen, die ein Fahrradhäuschen (ohne Zuschuss) kaufen und es auf Privatgrund aufstellen, können die Fahrradplätze den Hausbewohner/-innen zur Verfügung

stellen oder vermieten. Hierbei erfolgt keine Festlegung auf einen bestimmten Bautyp. Zahlreiche Hersteller bieten vielfältige Formen von Fahrradgaragen an.



### **Antragstellung / Voraussetzungen**

Für ein Fahrradhäuschen auf öffentlichem Grund muss beim zuständigen Bezirksamt ein Sondernutzungsantrag (mit Begründung) gestellt werden. Die Sondernutzungsgenehmigung (§ 19 (1) Hamburgisches Wegegesetz) wird befristet erteilt und kann verlängert (geschieht automatisch) oder widerrufen werden. Es werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Die wichtigste Voraussetzung für den Standort ist, dass genügend Platz vorhanden ist. Das Häuschen darf den Verkehr nicht gefährden. Geh- und Radwege müssen ebenso frei gehalten werden wie Sichtbeziehungen an Kreuzungen. Dem Antrag müssen ein Lageplan aus der Flurkarte mit eingetragenen Details, wie z. B. Bäume, ein Bauplan des Fahrradhäuschens sowie Fotos von der Aufstellfläche beigelegt werden.

Ist die Erteilung der beantragten Sondernutzung des öffentlichen Grundes nicht zu erreichen, so verfällt eine vorher bewilligte Zuwendung.

Einige Hersteller übernehmen die Durchführung der Formalitäten für die Antragsteller/-in.

### **Versicherungsaspekte**

Die Hausratversicherungen bewerten die Fahrradhäuschen wie einen Keller und gewähren Versicherungsschutz für die dort abgestellten

Fahrräder. Ein auf öffentlichem Grund stehendes Fahrradhäuschen muss für ca. 40 € pro Jahr versichert werden.

### **Platz in bestehenden Fahrradhäuschen**

Wer einen Platz in einem bestehenden Fahrradhäuschen sucht, meldet sich mit Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Anschrift) bei dem zuständigen Bezirksamt, am besten per E-Mail mit dem Betreff „Fahrradhäuschen-Interesse“. Anzugeben sind das oder die in Betracht kommenden Fahrradhäuschen (mit Straße und Hausnummer). Das Bezirksamt leitet die Anfrage an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner („Verwalter/-in“) des betreffenden Fahrradhäuschens weiter, die/der sich (nur dann) meldet, wenn ein Platz frei ist. Aus rechtlichen Gründen ist folgende Formulierung in die Anfrage aufzunehmen: „Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail Adresse an den/die Verwalter/-in der in Frage kommenden Fahrradhäuschen weitergeleitet wird.“

Kontakte zu den Bezirksämtern:

Bezirksamt Hamburg-Mitte:  
[sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de)

Bezirksamt Altona:  
[sondernutzung@altona.hamburg.de](mailto:sondernutzung@altona.hamburg.de)

Bezirksamt Eimsbüttel  
[mr11-sondernutzung@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:mr11-sondernutzung@eimsbuettel.hamburg.de)

Bezirksamt Hamburg-Nord\_  
[sondernutzungen@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:sondernutzungen@hamburg-nord.hamburg.de)

### **Impressum**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Amt Verkehr und Straßenwesen  
VR 1 – Arbeitsstelle Radverkehr  
Alter Steinweg 4  
20459 Hamburg

Tel. 040 / 4 28 41 – 36 59  
[radfahren@bwvi.hamburg.de](mailto:radfahren@bwvi.hamburg.de)

Fotos: BWVI

Stand: 8. April 2019